



An International Journal
on Legal History and Comparative
Jurisprudence



Volume 3
Number 1
June 2023

Bologna
University Press



Direzione/Editors: A. Banfi (Univ. Bergamo), G. Luchetti (Univ. Bologna), M. Ricciardi (Univ. Milano Statale).

Comitato Direttivo/Editorial Board: M. Brutti (Univ. Roma Sapienza), A. Calore (Univ. Brescia), E. Cantarella (Univ. Milano Statale), E. Chevreau (Univ. Paris Panthéon), M. Miglietta (Univ. Trento), E. Stolfi (Univ. Siena).

Comitato Scientifico/Scientific Committee: Sergio Alessandri (Univ. Bari), Francisco J. Andrés Santos (Univ. Valladolid), Martin Avenarius (Univ. Köln), Ulrike Babusiaux (Univ. Zürich), Christian Baldus (Univ. Heidelberg), Maurizio Bettini (Univ. Siena), Italo Birocchi (Univ. Roma Sapienza), Mauro Bonazzi (Univ. Utrecht), Amelia Castresana Herrero † (Univ. Salamanca), Marco Cavina (Univ. Bologna), Orazio Condorelli (Univ. Catania), Pietro Costa (Univ. Firenze), Laura D'Amati (Univ. Foggia), Wojciech Dajczak (Univ. Poznań), Lucio De Giovanni (Univ. Napoli Federico II), Oliviero Diliberto (Univ. Roma Sapienza), Athina Dimopoulou (Nat. Kap. Univ. Athens), Elio Dovere (Univ. Napoli Parthenope), Roberto Esposito (Scuola Normale Superiore), Giuseppe Falcone (Univ. Palermo), Michael Gagarin (Texas Univ.), Jean-François Gerkens (Univ. Liège), Peter Gröschler (Univ. Mainz), Alejandro Guzmán Brito † (Pont. Univ. Cat. Valparaiso), Akira Koba (Univ. Tokyo), Umberto Laffi (Univ. Pisa-Accad. Naz. Lincei), Andrea Lovato (Univ. Bari), William N. Lucy (Univ. Durham), Lauretta Maganzani (Univ. Milano Cattolica), Valerio Marotta (Univ. Pavia), Thomas McGinn (Vanderbilt Univ.), Guido Melis (Univ. Roma Sapienza), Carlo Nitsch (Univ. Napoli Federico II), Antonio Padoa-Schioppa (Univ. Milano Statale), Javier Paricio Serrano (Univ. Complutense Madrid), Aldo Petrucci (Univ. Pisa), Johannes Platschek (Univ. München), Francesco Riccobono (Univ. Napoli Federico II), Gianni Santucci (Univ. Bologna), Nicoletta Sarti (Univ. Bologna), Aldo Schiavone (ERC-Univ. Roma Sapienza), Alessandro Somma (Univ. Roma Sapienza), Gerhard Thür (Öst. Akad. d. Wiss.), Eduardo Vera-Cruz Pinto (Univ. Lisboa).

Segretario di Redazione: F. Tamburi

Comitato di Redazione: T. Beggio, P. Biavaschi, F. Bonin, P. Carvajal, A. Cirillo, G. Cossa, S. Di Maria, M. Fino, M. Frunzio, O. Galante, S. Liva, E. Marelli, F. Mattioli, A. Nitsch, I. Pontoriero, J. Ruggiero, E. Sciandrello, G. Turelli.



An International Journal
on Legal History and Comparative
Jurisprudence

Volume 3
Number 1
June 2023

Specula Iuris è resa possibile grazie al sostegno del Dipartimento di Scienze Giuridiche dell'Alma Mater Studiorum – Università di Bologna, del Dipartimento di Giurisprudenza dell'Università degli Studi di Bergamo, del Dipartimento di Scienze Giuridiche “Cesare Beccaria” dell'Università degli Studi di Milano.

Direttore Responsabile
Giovanni Luchetti

Editorial office
email: redazione@speculaiuris.it

Web page
<http://www.speculaiuris.it>

Print subscription (2 issues)
€ 125

Subscription office
ordini@buponline.com

Publisher
Fondazione Bologna University Press
Via Saragozza, 10
40123 Bologna (Italy)
tel.: +39 051 232882
fax: +39 051 221019

ISSN: 2784-9155
ISSN online: 2785-2652
ISBN: 979-12-5477-332-1
ISBN online: 979-12-5477-333-8
Doi: doi.org/10.30682/specula0301

Registrazione
Tribunale di Bologna, n. 8567 del 03/06/2021

Trascorso un anno dalla prima edizione, i testi sono pubblicati sotto licenza Creative Commons CC-BY 4.0
One year after the first publication, paper are licensed under a Creative Commons attribution CC-BY 4.0

Graphic Layout
DoppioClickArt – San Lazzaro (BO)

Cover
L'Illustratore (Bologna, 1346), miniatura tratta dal *Decretum Gratiani* con glosse di Bartholomaeus Brixiensis (Ginevra, Bibliothèque de Genève, Ms. Lat. 60, f. 2r).

Sommario

DIRITTI ANTICHI

Deformità o illegittimità?

Alcune considerazioni sul νόμος licurgico relativo all'ἀγεννές καὶ ἄμορφον
(Plut. *Lyc.* 16.1-2)

7

LAURA PEPE

Il ruolo 'costituzionale' etrusco tra *regnum* e *Romana respublica*:
esegesi e critica delle fonti

31

ELIO DOVERE

Sull'originario significato del termine «paelex»

85

FERDINANDO ZUCCOTTI †

LE TRADIZIONI GIURIDICHE

Rechtsnachfolge unerwünscht oder: Vangerows wissenschaftlicher Nachlass

105

CHRISTIAN BALDUS

FIGURE DELLA CONTEMPORANEITÀ

Il concetto di solidarietà e la terza via tra socialismo e capitalismo.

A proposito di Leon Bourgeois

121

GUIDO ALPA

Ordinare il caos

Parte I: Cormanin e la nascita del diritto amministrativo

135

MARCO FIORAVANTI

Orestano-de Marini-Raggi: influenze e rimandi

155

ANTONELLO CALORE

LE TRADIZIONI GIURIDICHE

Rechtsnachfolge unerwünscht oder: Vangerows wissenschaftlicher Nachlass

Christian Baldus*

Dr. iur. (Köln), Professor für Bürgerliches Recht und Römisches Recht, Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft (Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg)

Abstract (Italiano)

Alla luce dell'importanza di K.A.v. Vangerow sarebbe più che auspicabile un accesso a documenti scientifici di sua mano. Il testamento dello studioso invece prova, assieme ad altre fonti contemporanee, che lui teneva, per motivi non perfettamente chiari, a una distruzione completa di tutte le carte. Pare che, a parte poche strade ancora da esplorare, sia rimasta solo la splendida biblioteca del pandettista.

Parole chiave: Vangerow, pandettistica, tradizione romanistica

Abstract (English)

The famous Pandectist K.A.v. Vangerow devised a splendid library but nearly no papers such as drafts or letters. An explanation can be found in his will and other contemporary documents: fatally ill, Vangerow ordered a complete destruction for reasons that are not completely clear. The lacuna probably can't be filled in by other sources.

Keywords: Vangerow, Pandectism, Roman Law Tradition

* Für die Genehmigung zur Publikation von Auszügen aus dem Testament danke ich dem Generallandesarchiv in Karlsruhe und hier Herrn Dr. Martin Stringl, der dieses Dokument auch gefunden hat; für die Genehmigung zur Publikation eines Auszuges aus dem Brief Herrmanns an v. Donop der Staatsbibliothek zu Berlin. Die im Weiteren direkt oder indirekt in Bezug genommenen Straßburger Dokumente hat mir M. Claude Lorentz, Conservateur en chef, BNU Strasbourg, zugänglich gemacht. Für Rat namentlich hinsichtlich der verwendeten Handschriften danke ich den Herren Prof. Dr. Christian Hattenhauer (Heidelberg) und Dr. Wolfgang Rosen (Bonn/Köln), für Literaturrecherchen Frau cand. iur. Constanze Koppers und Herrn cand. iur. Fabian Wolf (beide Heidelberg).

1. Nicht ohne Grund hat man in Karl Adolph von Vangerow (5. Juni 1808 – 11. Oktober 1870) einen maßgeblichen Vertreter der Pandektenwissenschaft in ihrer letzten Blüte gesehen. Bald nach seinem Tode beförderte das heraufziehende BGB dann ganz andere Entwicklungen¹. Als gefeierter Lehrer wie als Autor eines denkbar atypischen², in Verbindung mit der Vorlesung aber vielgelesenen Lehrbuches³ zeigt Vangerow, wie diese Wissenschaft wirkte. Die nächste Generation, vor allem⁴ Windscheid⁵ und (unter Vangerows Beteiligung habilitiert) Dernburg⁶, bereitete dann den Weg zum BGB, für das drei Jahre nach Vangerows Tod die Kompetenzgrundlage geschaffen wurde⁷.

2. Vangerow besaß eine Bibliothek von geradezu atemberaubender Vollständigkeit. Der nach dem Tode des Gelehrten angefertigte Katalog⁸ weist aus, dass von wertvollen Klassikern der Frühen Neuzeit bis zu Neuerscheinungen von 1869 nahezu alles darin war, was ein Romanist und überhaupt ein Rechtshistoriker sich wünschen konnte. Der Bestand übertrifft das, was heute in durchschnittlichen Universitätsbibliotheken aus der Zeit vor 1870 zu finden ist, deutlich. Man sollte nun vermuten, dass den Testator vor allem die Sorge umgetrieben hätte, was aus diesem Schatz werden könne. Das Testament vom 18. September 1870⁹ aber spricht eine andere Sprache.

3. Zur Testamentsform: Es handelt sich um ein *testamentum mysticum*, zulässig nach S. 969, 976 BadLR¹⁰; der Notar hat eine Errichtungsurkunde¹¹ beigefügt, aus der sich die Beachtung

¹ HAFERKAMP (2008), HAFERKAMP (2022) 61, 127ff. Für die Rechtsromanistik ist vor allem der ab den 1880er Jahren von Gradenwitz und Eisele ausgehende Methodenumbbruch wichtig: ein Historisierungs- und Philologisierungsschub, der ohne die Entlastung der Romanistik von der Pflege geltenden Rechts kaum denkbar gewesen wäre. Vgl. AVENARIUS *et al.* (2018) und dazu (Reaktionen in italienischen Zeitschriften) FINKENAUER (2019), STOLFI (2019).

² HAFERKAMP (2008), 818–822, AVENARIUS (2016). Zu diesen Eigenheiten und ihrer Bedeutung für das hier behandelte Thema vgl. u. 7.

³ Sieben Auflagen und ein Nachdruck zwischen 1839 (zuerst als „Leitfaden für Pandekten-Vorlesungen“) und 1876. Die Abfolge der frühen Auflagen ist nicht leicht nachzuvollziehen, weil das Werk nicht geschlossen Auflage nach Auflage neu erschien. Vielmehr kamen die ursprünglich vier Bände (bereits gezählt als drei, der erste aber in zwei Abteilungen) seit der ersten Auflage nicht gleichzeitig heraus und wurden unabhängig voneinander in zum Teil kurzen Abständen neu aufgelegt. Die erste Auflage ist: VANGEROW (1839); VANGEROW (1839a); VANGEROW (1842); VANGEROW (1847); die siebte: VANGEROW (1863–1869); der Neudruck, nunmehr einbändig: VANGEROW (1876).

⁴ In Heidelberg war nach Vangerows Tod Ernst Immanuel Bekker (der Sohn des Altphilologen Immanuel Bekker) die prägende Figur; zu ihm KRIECHBAUM (1984) und nunmehr BALDUS (2023).

⁵ Zu ihm namentlich FALK (1999).

⁶ Zu ihm namentlich SÜSS (1993).

⁷ Mit der sog. lex Miquel-Lasker, dazu HAFERKAMP (2022) 80.

⁸ Aufbewahrt in der BNU Strasbourg, AL 50, 165. Bereits nach dem Tode der Ehefrau Vangerows 1857 wurde zu Zwecken einer (partiellen) Nachlassenteilung ein Inventar erstellt (GLA Karlsruhe, noch nicht eingesehen). Anders als der Straßburger Katalog erschließt es aber jedenfalls nicht den Gesamtbestand der Bibliothek 1870.

⁹ GLA Karlsruhe, 269 IV Heidelberg 10870 (nicht paginiert, Seitenzählung vom Verf.). Im Folgenden sind inhaltliche Bezüge auf einzelne §§ des Testaments nur mit der Paragraphenziffer nachgewiesen. – Falsch angegeben wird u.a. das Errichtungsdatum in der späteren „Erbsteigerung“, also dem Vollzug der Erbauseinandersetzung (u. Fn. 40). Dort ist weiterhin davon die Rede, dass auch Vangerows Sohn Erbe geworden sei; ob das zutrifft, ist nicht sicher (s. u. Fn. 19, 26).

¹⁰ Vgl. heute Art. 969, 976 Cc.

¹¹ In S. 976 BadLR bezeichnet als „Aufschriffs-Urkunde“ im Unterschied zum Testament, der „Willens-Urkunde“.

aller Vorschriften des Gesetzes ergibt¹². Vangerow erklärt darin, der Text sei nach seinem Diktat geschrieben¹³, von ihm durchgelesen und unterschrieben worden¹⁴. Die nach Badischem Landrecht erforderlichen sechs Zeugen waren, soweit erkennbar, weder Juristen noch Familienmitglieder¹⁵. Da Vangerow zu Hause testierte, und zwar weniger als einen Monat vor seinem Tod¹⁶, liegt der Gedanke nahe, dass Eile herrschte. Dafür spricht auch, dass die Handschrift nicht immer regelmäßig ist (Vangerow mag unterschiedlich schnell diktiert haben) und dass im Text einzelne Inkonsequenzen in der Schreibung¹⁷ sowie Korrekturen¹⁸ erscheinen; es handelt sich anscheinend nicht um eine sorgfältig gefertigte Reinschrift, sondern um ein nach Diktat zeitnah unterschriebenes Dokument. Vangerows Unterschrift auf dem Testament und der notariellen Errichtungsurkunde wirkt unsicher. Die Form des *testamentum mysticum* mag auch auf Misstrauen gegen einzelne potentiell Bedachte hindeuten¹⁹.

Interessant ist jedenfalls, dass ein Rechtsgelehrter vom Rufe Vangerows offenbar erst im vorletzten Moment testierte, obwohl seine Familiensituation schon lange Vorsorge nahelegt hatte²⁰: Eine seiner Töchter, Emma, war geistig behindert.

4. Es wäre reizvoll, das Dokument insgesamt unter erbrechtlichem Blickwinkel zu analysieren, zumal Vangerow Romanist war, aber nach Badischem Landrecht²¹, im Kern also nach

¹² GLA Karlsruhe, 269 IV Heidelberg 10870, fol. 5r. Der gesamte Vorgang ist im Original nicht paginiert.

¹³ Die Person des Schreibers ist nicht mehr zu identifizieren. Ähnlichkeiten zwischen der Schrift im verschlossenen Testament und der des Notars oder Notarschreibers im Errichtungsdokument bestehen, erlauben ohne weitere Vergleiche aber keine belastbaren Schlüsse.

¹⁴ GLA Karlsruhe, 269 IV Heidelberg 10870, fol. 5r.

¹⁵ Vgl. GLA Karlsruhe, 269 IV Heidelberg 10870, fol. 5r: Mehrere Handwerker, ein „Hausmieter“.

¹⁶ Das Testament (sowohl der versiegelte Text, am Ende von § 11, als auch die Errichtungsurkunde, GLA Karlsruhe, 269 IV Heidelberg 10870, fol. 5r) ist datiert auf den 18.9.1870. Seine Vorlesungen, die er trotz fortschreitender Erkrankung noch gehalten hatte, stellte Vangerow nach dem Sommersemester 1870 ein, vgl. hier nur MARQUARDSEN (1886) 9. STINTZING (1875), 385 gibt als Grund für die Unterbrechung der Vorlesungen im Juli 1870 den Ausbruch des preußisch-französischen Krieges an.

¹⁷ Nach dem Paragraphenzeichen steht manchmal ein Punkt (§§ 1, 3, 4, 6), manchmal nicht. In § 4 heißt es einmal „Zugehör“ und einmal „Zubehör“. Geldbeträge sind meistens, aber nicht immer zuerst in Zahlzeichen mit Währungsabkürzung und dann ausgeschrieben bezeichnet.

¹⁸ Im letzten § (11) ist das Wort „erfüllen“ eingeklammert und durch „halten“ ersetzt, im selben Satz ein „das“ nachgetragen (aber ein nicht mehr sinnvolles „die“ nicht gestrichen), sodass der Satz lautet: „[...] daß sie die mir das vor Kurzem feierlich gegebene Versprechen getreu (erfüllen) halten werde“ (fol. 4r). Hier scheint Vangerow sich (an für ihn zentraler Stelle) im laufenden Diktat korrigiert zu haben.

¹⁹ Dafür sprechen inhaltlich die Passagen, in denen Vangerow auf seinen Sohn Adolf eingeht: Dass dieser nachweislich verzichtet habe, wird auffällig betont (§ 1). Das resultiert aber nicht aus der im Stadtarchiv Heidelberg dokumentierten Erbauseinandersetzung nach dem Tode der Mutter (Grundbuch von Heidelberg Bd. 43, 1857, 518-521); vielmehr wurde eine „wirkliche Theilung“ verschoben (aaO. S. 520). Eine Verzichtsurkunde ist einweilen unbekannt. Dass der Sohn die ihm zugewandten Vermächtnisgegenstände werde zu schätzen wissen, scheint Vangerow ausweislich des § 4 sub 4. (S. 3r oben) bezweifelt zu haben, wo er den Sohn ausdrücklich darauf hinweist, dass eine diesem zugewandte, objektiv nicht sonderlich wertvolle Uhr das einzige Stück sei, das noch aus dem Vermögen von Vangerows eigenem Vater stamme. Nähere Lebensdaten zu Adolf Vangerow (1840-1909): DEUTSCHES ADELSARCHIV (1983) 493f. Auf Schwierigkeiten weist möglicherweise auch hin, dass später von dritter Seite in Ansprüche des Sohnes vollstreckt wurde: Stadtarchiv Heidelberg, Grundbuch von Heidelberg Bd. 57 (1871), Randvermerk auf S. 532.

²⁰ Über etwa vorhandene ältere Testamente ist nichts bekannt, Bezüge darauf enthält das Dokument von 1870 nicht.

²¹ Einschlägig: S. 967-1047 über „Letzte Willensverordnungen“.

Code civil²² zu testieren hatte. Das würde vor allem zu der Frage führen, wie unter Geltung dieses Rechts ein Witwer²³ gestalten musste, der ein behindertes erwachsenes Kind zu versorgen hatte, und ob die dafür gewählte Gestaltung (Erbeinsetzung zu einem Drittel, Vormundschaft, diverse Vermächtnisse) die beste war²⁴. Hinzu kommt Vangerows Hinweis, dass der Nachlass seiner (immerhin fast dreizehn Jahre früher verstorbenen)²⁵ Frau noch ungeteilt²⁶ zum Vermögen gehöre.

Im Folgenden soll eine andere Thematik im Vordergrund stehen, die für die Wissenschaftsgeschichte wichtig ist, namentlich für die Zirkulation pandektenrechtlicher Lehren im späten 19. Jh.²⁷: der Verbleib von Vangerows wissenschaftlichem Nachlass, wobei zum einen an Manuskripte und Korrespondenzen, zum anderen an seine Bibliothek zu denken ist.

Wer das Archivportal kalliope-verbund²⁸ konsultiert, wird feststellen, dass in deutschen²⁹ öffentlichen Bibliotheken zwar einige studentische Vangerow-Nachschriften liegen, aber nur wenige Briefe aus des Gelehrten Hand, zum Teil an nicht namentlich bekannte Empfänger. An Vangerow ist nur ein einziges Schreiben nachgewiesen³⁰. Warum ist nicht mehr erhalten, und was ist aus der Bibliothek geworden?

Diese Fragen stellten sich im Rahmen eines vom Verf. betriebenen Projekts zur deutsch-französischen Rechtsrezeption³¹ im 19. Jahrhundert³², über dessen Zwischenergebnisse an anderer Stelle zu berichten ist³³. Der Testamentsinhalt ist Vorfrage dazu.

²² Zum Badischen Landrecht vgl. den Sammelband von HATTENHAUER / SCHROEDER (2011) und zuletzt für Fragen der Kreditsicherung SIEVERT (2021).

²³ Zu Vangerows Frau verzeichnet die HESSISCHE BIOGRAFIE (online: <<https://www.lagis-bessen.de/pnd/117346039>>, Stand: 20.3.2023, besucht am 26.5.2023) im Art. „Vangerow, Karl Adolf von“: „Graf, Dorothea, (☉Marburg 15.5.1834) *Treis (Lumda) 5.8.1806, †Heidelberg 4.10.1857, Tochter des kurfürstlich hessischen Gerichtsprokurators Konrad Graf und der Luise Theis“.

²⁴ Die heutigen Fragen des Behindertentestaments stellten sich freilich noch nicht. Die Institution der Vormundschaft über Erwachsene löste die seinerzeit bestehenden Probleme.

²⁵ Vgl. nochmals Fn. 23.

²⁶ So ausdrücklich § 1 des Testaments, der darauf schließen lässt, dass Vangerow und seine Töchter Erben der Ehefrau bzw. Mutter geworden waren. Zur Rechtsposition des Sohnes s. o. Fn. 19. Das BadLR sagt nicht ausdrücklich, dass eine Erbteilung sich auf diesen Effekt beschränken könne, verbietet es aber auch nicht und stellt in S. 826 klar, dass auf den Antrag eines Erben, ihm seinen Anteil zu gewähren, nicht notwendig eine Versteigerung erfolgen muss.

²⁷ Vgl. für Savigny RÜCKERT, DUVE (2015) und MEDER, MECKE (2016), für Thibaut die Beiträge von ANDRÉS SANTOS, AVENARIUS, GERKENS und VARVARO in HATTENHAUER, SCHROEDER, BALDUS (2017); für die gesamte Pandektenwissenschaft und ihre Ausstrahlung nach Italien FURFARO (2016) und dazu VARVARO (2018).

²⁸ <https://kalliope-verbund.info/query?q=ead.creator.gnd%3D%3D%22117346039%22> (besucht am 26.5.2023).

²⁹ Zur Situation in Frankreich demnächst BALDUS (2024).

³⁰ Vgl. nochmals Fn. 28.

³¹ Der Rezeptionsbegriff ist hier nicht zu diskutieren, da eingeführt und funktionell geeignet. Zur Hintergrundproblematik in italienischer Sprache etwa DUVE (2018).

³² Dem Rektorat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg sei an dieser Stelle für die Gewährung des turnusmäßigen Forschungsfreisemesters gedankt.

³³ BALDUS (2024).

5. Wenige Monate nach Vangerows Tod, im Frühjahr 1871³⁴, wurde seine Bibliothek durch den „Bevollmächtigten der Familie“³⁵, Geheimrat Herrmann³⁶, unter Vermittlung des Buchhändlers Schmitt und des Hofbibliothekars Barack an die neu gegründete Universität Straßburg verkauft. Straßburg hatte durch massiven preußischen Artilleriebeschuss während der Belagerung im deutsch-französischen Krieg von 1870/71 nahezu seine gesamten Bibliotheksbestände verloren. Die neue Verwaltung bemühte sich darum, möglichst schnell und umfangreich eine neue Bibliothek aufzubauen, wozu Barack eine generalstabsmäßig organisierte Spenden- und Ankaufskampagne betrieb; mit erheblichem Erfolg: 1914 war die Straßburger Bibliothek eine der bestausgestatteten des Reiches, nach 1918 die zweitgrößte Frankreichs³⁷. Die Vorgänge um die Veräußerung der Erbschaft sind nur noch teilweise aufzuklären: Was zwischen Heidelberg und Straßburg verhandelt wurde, ist weithin dokumentiert³⁸; wie aber die Erben zu ihrer Verkaufsentscheidung kamen, kann vorbehaltlich weiterer Funde³⁹ allenfalls indirekt erschlossen werden.

Im Ergebnis erwarb Vangerows Tochter Mathilde das großzügige Anwesen des Erblassers⁴⁰. Vangerow scheint freilich nicht damit gerechnet zu haben, dass das Hausgrundstück und die dort befindliche Bibliothek veräußert würden: Das Testament enthält mehrfach Bezüge auf Zimmer und deren Ausstattung⁴¹, die keinen Sinn haben, wenn man annimmt, dass die Bedachten nicht im Haus verbleiben sollten. Hier ist nicht über Gründe für diese weitere Entwicklung zu spekulieren, sondern nur festzuhalten, dass das Testament andere Akzente setzt.

³⁴ Die Verhandlungen begannen spätestens im Februar 1870 und sind bis in den Mai brieflich dokumentiert; mit einer auf den 17. Mai datierten Meldung wurde der erfolgreiche Abschluss in der Presse bekanntgemacht. Vgl. BNU Strasbourg, Acta betreffend Ankauf der Bibliothek des prof. Vangerow in Heidelberg (Papiers relatifs à l'achat de la bibliothèque du professeur Vangerow à Heidelberg), AL.51,39. Die Zeitungsnotiz dort fol. 27r (Heidelberger Zeitung Nr. 127 v. 20. Mai 1871, S. 1).

³⁵ So bezeichnet in verschiedenen Schreiben aus dem in der vorigen Fn. genannten Bestand, erstmals am 9. März 1871: Carl Schmitt (Buchhandlung Bangel & Schmitt) an Hofbibliothekar Dr. Barack, fol. 12v.

³⁶ Aller Wahrscheinlichkeit nach identisch mit dem zum Vormund der Tochter Emma bestimmten „Collegen Herrmann“, d.i. wohl der seit 1868 in Heidelberg tätige Kirchenrechtler Emil Herrmann (Vita: LIERMANN 1969). Vangerow scheint besonderes Vertrauen zu ihm gehabt zu haben; es ist anzunehmen, dass die ungefähr gleichaltrigen Juristen sich schon länger kannten, zumal Herrmann in seiner Jugend auch römischrechtlich gearbeitet hatte und Vangerow einen so gut wie vollständigen Literaturüberblick hatte. Auf diese Arbeiten weist allgemein LIERMANN (1969) hin. Herrmanns Dissertation (HERRMANN 1834) befand sich ausweislich des Eintrages im Heidelberger Bibliothekssystem in der Bibliothek Mittermaiers; die Kriegelsche Ausgabe des Corpus Iuris Civilis, an der Herrmann mitgewirkt hatte, war ohnehin allgemein bekannt.

³⁷ Im Überblick zu diesen Entwicklungen BARBIER (2015), 180-197.

³⁸ Dazu demnächst mwN. BALDUS (2024).

³⁹ Es ist nach bisheriger Durchsicht zumindest unsicher, ob der Familie zugängliche weitere Unterlagen insoweit weiterhelfen.

⁴⁰ Gesagt wird in Schreiben Schmitts an Barack, der Verkauf des Hausgrundstückes dränge. Dazu BALDUS (2024). Aus der in Stadtarchiv Heidelberg, Grundbuch von Heidelberg, Bd. 57 (1871), S. 530-533, erhaltenen Urkunde über die „Erbsteigerung“ ergibt sich, dass in der Tat – wie von Schmitt gegenüber Barack behauptet – am 16.5.1871 auf das Grundstück geboten worden war, zumindest von einer Person; der Eigentumsübergang wurde vom Gemeinderat am 28.8.1871 genehmigt. Das Todesdatum Vangerows ist fälschlich mit dem 13.11.1870 angegeben (S. 530), der Sohn Adolf erscheint – insoweit ist die Lage im Lichte des Testaments unklar, s.o. Fn. 19 – als Miterbe (S. 531).

⁴¹ §§ 4, 6, 8, 9.

6. Vangerow setzt seine drei (überlebenden) Töchter Mathilde, Emma und Amalie zu gleichen Teilen zu Erben ein⁴², räumt aber Amalie die „ausschließliche Verwaltung und Disposition“⁴³ ein. Sie war (anders als Mathilde) unverheiratet und (anders als Emma) geistig gesund. Er befasst sich in sieben⁴⁴ der elf Paragraphen, gegen Ende in nicht ganz klarer Systematik⁴⁵, mit der Versorgung von Kindern, Hauspersonal und Verwandten, bis hin zu detaillierten Regelungen über Essbesteck. Besonders lag ihm offenbar am Herzen, dass seine (wie man heute sagen würde) geistig behinderte Tochter Emma angemessen abgesichert wurde. Daher ordnete er Vormundschaft⁴⁶ über sie an und benannte Personen, mit denen er im Vorfeld gesprochen hatte, als Vormund und Gegenvormund⁴⁷. Die Konstruktionen im Einzelnen zeigen juristische Expertise; so wird mehrfach angeordnet, dass bestimmte Positionen „einwurfsfrei“, also nicht erbrechtlichen Ausgleichsregeln unterworfen⁴⁸ sein sollten⁴⁹, insbesondere als Voraus⁵⁰. Damit wird punktuell der Effekt einer Teilungsanordnung erreicht, die das Badische Landrecht als solche nicht kennt. Nicht angeordnet wird Testamentsvollstreckung⁵¹. Vielmehr enthält das Testament zunächst die bereits zitierte Einräumung der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis⁵² sowie abschließend die Aussage, der Erblasser vertraue seinen Kindern, was die Erfüllung der „in diesem letzten Willen ausgesprochenen Wünsche“ angehe, und er vertraue namentlich auf das von Amalie „vor Kurzem feierlich gegebene Versprechen“⁵³.

⁴² § 1. Die Einsetzung nach Quoten ist vorgesehen in S. 1002 BadLR.

⁴³ § 2; beschränkt durch Konsultationspflichten. Eine gesetzlich vorgesehene Konstruktion, an die diese Anordnung anknüpfte, ist nicht ersichtlich (S. 803 BadLR betrifft den hier nicht einschlägigen Sonderfall des *beneficium inventarii*). Ähnlich konstruiert sind S. 391 BadLR (längerlebende Mutter als Vormund), S. 515 a-k (Geschlechtsbeistandschaft).

⁴⁴ §§ 2, 4, 6-10.

⁴⁵ §§ 9 und 10 ergänzen die weiter oben getroffenen Regelungen über Möbel, wie Vangerow auch klar war, nimmt er in § 10 doch ausdrücklich § 4 in Bezug.

⁴⁶ Hier stellen sich insoweit Fragen, als von einem früheren Entmündigungsverfahren (S. 489-501 BadLR; S. 489 verlangt einen „bleibenden Zustand von Gemüths-Schwäche, Wahnsinn oder Raserey“) keine Rede ist. Im Gegenteil führt Vangerow in § 3 aus, er habe Maßnahmen bisher für überflüssig gehalten. Eine Entmündigung aber war nach S. 509 BadLR Voraussetzung für die Anwendung der Regeln über die Vormundschaft auf Volljährige (S. 389-475). Nach S. 397 BadLR stand Vangerow als überlebendem Elternteil das Recht zu, den „Vormund zu wählen“; den Gegenvormund freilich musste nach S. 420 BadLR der Familienrat benennen. Familienfremde Personen waren im Regelfall (vgl. S. 432 BadLR) nicht zur Übernahme des Amtes verpflichtet, sodass Vangerow jedenfalls gut daran getan hatte, die von ihm ausgewählten Personen vorher zu fragen (s. sogleich).

⁴⁷ Nämlich Herrmann (vgl. Fn. 36) und Kapp (möglicherweise zu identifizieren als der schon länger in Heidelberg lebende Philosoph Christian Kapp).

⁴⁸ Das BadLR regelt die *collatio* („Einwerfung“) in den S. 829f., 843-869, und zwar über die antirechtlichen Tatbestände der *collatio dotis* und der *collatio emancipati* hinausgehend: Bei der Erbteilung werden zu Lasten jedes Miterben berücksichtigt „die Geschenke, die er erhalten hat, und die Summen, welche er dem Erblasser schuldig ist“ (S. 829, vgl. S. 843). S. 843.2 BadLR räumt dem Erblasser aber die Möglichkeit ein, Erben von diesen Regeln freizustellen: „Weder Geschenk noch Vermächtnisse dürfen uneingeworfen bleiben, die von dem Verstorbenen herkommen; es sey dann, daß sie ihm ausdrücklich als ein Voraus ausser seinem Erbtheil oder mit Entbindung von der Einwerfung gegeben wurden“.

⁴⁹ §§ 3 (mehrfach), 8, 10.

⁵⁰ §§ 4, 8, 10.

⁵¹ Zulässig (aber schwach ausgestaltet) nach S. 1025-1033 BadLR. Die Vormundschaft (s. Fn. 24, 46f.) führte besser zum Ziel.

⁵² § 2.

⁵³ § 11.

Zu diesen geradezu unjuristisch (oder fideikommisshaft)⁵⁴ wirkenden Formulierungen passt, dass an anderer Stelle mehrfach davon die Rede ist, etwas sei „selbstverständlich“⁵⁵, „natürlich“⁵⁶ oder „von selbst klar“⁵⁷ oder es „würde [...] in der Natur der Sache liegen“⁵⁸. Auch die Ergänzung von Aufzählungen etwa um „u.s.w.“ fällt auf⁵⁹. Dass gerade solche unscharf wirkenden Aussagen erscheinen, mag bei einem Rechtswissenschaftler (und nicht zuletzt Erbrechtler)⁶⁰ dieses Ranges erstaunen. Andererseits ist die Interpretation auslegungsbedürftiger Testamente ein Kernelement der antiken Quellen wie auch ihrer pandektistischen Bearbeitung bis in die Didaktik hinein. Der Text enthält so viele deutlich subjektiv gefärbte Passagen, dass man nicht ohne weitere Indizien annehmen darf, Vangerow habe etwas unterschrieben, das nicht von ihm diktiert oder nicht sein Wille gewesen sei. Näher liegt es, dass der Text gerade mit seinen Ungenauigkeiten tatsächlich so diktiert wurde, wie Vangerow in seinem Gesundheitszustand eben noch diktieren konnte.

7. Eine dieser Stellen ist die, an welcher der wissenschaftliche Nachlass thematisiert wird. Übrigens hat der Schreiber einige Zeilen hier anscheinend besonders schnell geschrieben. § 5 lautet⁶¹:

„Ich verbiete hiermit auf das strengste, daß irgend Jemand, sey er sachverständiger Jurist oder nicht, sey er ein befreundeter, oder ein fremder Mann, irgend in meinen Papieren Untersuchungen anstelle, einerlei, ganz einerlei zu welchem Zweck, sondern ich verlange mit Ernst, daß sämtliche von meiner Hand geschriebenen Papiere, größere oder kleinere Aufsätze⁶², Anfänge, oder wirklich bereits beendete Aufsätze, höchstens acht Tage nach meinem Tod verbrannt werden. Dieses findet seine vollste Rechtfertigung theils darin, weil mir solche Ueberbleibsel aus den Papieren eines Verstorbenen persönlich stets ein Gräuel waren, abgesehen natürlich von solchen

⁵⁴ In der Sache liegt es nicht nahe, dass Vangerow an Fideikommissen jedenfalls im romanistischen Sinne gedacht haben sollte (zu diesen AVENARIUS, 2020, 82; RÜFNER 2023); an ein neuzeitliches Familienfideikommiss sicher nicht.

⁵⁵ § 2: „Ich setze als selbstverständlich voraus [...]“. Ob eine Voraussetzung in jenem Sinne gemeint ist, der gerade in dieser Zeit intensiv diskutiert wurde (vgl. WINDSCHEID 1850, dann GRADENWITZ 1880 und dazu jetzt PEZZATO 2023), sei hier dahingestellt. § 2: Amalie wird „selbstverständlich“ die Verwaltungs- und Dispositionsbefugnis überlassen (s. bei Fn. 43). § 6: Fortzahlung des Lohns für die Haushälterin.

⁵⁶ § 2 (Auszahlung der Anteile); Zweimal in § 4 (Freiheit zur Verteilung des Vermögens, es folgt freilich eine Vielzahl von „Vorbehalten“; Zubehör); § 7: Rente für eine Cousine.

⁵⁷ § 2, im Zusammenhang der rechtlich ohnehin nicht leicht fassbaren Konsultationspflichten (vgl. Fn. 43).

⁵⁸ § 6 (Bestimmung der Schuldner für den Lohn der Haushälterin).

⁵⁹ § 4 (dreimal). Das heißt nicht, dass solche Beschreibungen nicht auch in inhaltlich von Notaren verantworteten Urkunden der Zeit vorgekommen sein können.

⁶⁰ Vgl. bereits vor dem Pandektenlehrbuch die (mit Verve geschriebene) Dissertation über Iust. C. 6.30.22.1 (a. 531): VANGEROW (1830). Die wenigen weiteren Aufsätze sind ebenfalls erbrechtlichen Inhalts, vgl. nochmals HAFERKAMP 2008, 827f.

⁶¹ Offenkundige Verschreibungen einzelner Buchstaben sind stillschweigend bereinigt.

⁶² Eine sichere Lesung dieses Wortes, das in zwei aufeinanderfolgenden Zeilen erscheint, ist nicht möglich. Zu Konjekturen sogleich im Sachtext.

Männern u. Frauen, die eine weltgeschichtliche Bedeutung haben, theils aber auch darin, weil was mir irgend beachtens-, und druckenswerth erschien schon von mir selbst benutzt worden ist”.

Dass Vangerow so deutlich formuliert und dass er seine Anweisung so nachdrücklich rechtfertigt, fällt gerade vor dem Hintergrund der in anderen Passagen eher informellen Formulierungen⁶³ des Testaments auf: Hier steht zwar eine Begründung, aber die Anordnung ist als solche gefasst, nicht wie an anderen Stellen als Wunsch oder als „selbstverständlich”. Testamente, gerade römische, sollen eindeutig anordnen, bitten muss der Testator um nichts (die im antirechtlichen Fideikommiss liegende Ausnahme⁶⁴ bestätigt die Regel). Vangerow schlägt in den meisten Passagen des Testaments einen anderen Ton an. Hier hingegen befiehlt er – und rechtfertigt doch. „Verboten” wird nur hier, und das noch „auf das strengste”, mehrfach erscheinen Binome, die jeder Umgehung zuvorkommen sollen: Auch Fachleute oder Freunde dürfen die Papiere nicht durchsehen (vielleicht gerade sie nicht?), zu keinem Zweck. Die doppelte „Rechtfertigung” unterstreicht die Ernsthaftigkeit des Verbots. Zuerst wird eine persönliche Abneigung formuliert, dann die Aussage, alles Brauchbare sei bereits verwertet.

Ob die behauptete Abneigung sich mit früheren Episoden aus dem Leben des Testators erhärten lässt, bleibt (bei schlechter Quellenlage)⁶⁵ zu überprüfen. Vangerow war ein Mensch des 19. Jahrhunderts, und in diesem Jahrhundert war es einerseits zu unsachgemäßem Umgang mit Nachschriften gekommen⁶⁶, andererseits musste die Vorstellung sich erst durchsetzen, dass literarische Nachlässe überhaupt erhaltenswert seien⁶⁷; sie wurde jedenfalls diskutiert und scheint den Testator beschäftigt zu haben. Selbstverständlich war es ihm offenbar nicht, dass die Dokumente vernichtet werden würden.

Merkwürdig ist nicht zuletzt, dass von angefangenen oder fertigen „Aufsätzen” die Rede ist. Vangerow schrieb nämlich seit langem kaum noch Aufsätze⁶⁸. Wenn ihn ein Thema spezifisch interessierte, ging es in „Anmerkungen” zum Pandektenlehrbuch ein. Diese Anmerkungen machen gerade das Besondere des Lehrbuchs aus⁶⁹: Es besteht ansonsten nur aus Gliederung, Literaturhinweisen und Quellentexten; manche der über 900 §§ bestehen allein aus der Überschrift. Die „Anmerkungen” vertiefen punktuell, dann aber bisweilen in großer Ausführ-

⁶³ S.o. Fn. 55-59.

⁶⁴ Vgl. nochmals RÜFNER (2023).

⁶⁵ Angesichts des geringen Bestandes an Korrespondenz wäre am ehesten an Bemerkungen in (den zahlreichen) mitgeschriebenen Vorlesungen zu denken.

⁶⁶ Zum Falle Thibauts AVENARIUS (2008) 9; S. 7-12 zu Savignys im selben Zusammenhang zu verstehenden Bedenken gegen eine postume Verwertung wissenschaftlicher Aufzeichnungen.

⁶⁷ Vgl. in philosophiegeschichtlichem Zusammenhang HENRICH (2011) 12f.

⁶⁸ Vereinzelt bis in die 1850er Jahre, vgl. nochmals HAFERKAMP (2008) 827f. Eine vollständige Bibliographie Vangerows existiert, soweit ersichtlich, nicht. Der kurze Nachruf im AcP 53 (1870) 433 – Vangerow war Mitherausgeber gewesen – beschränkt sich auf den Hinweis: „Beiträge von ihm finden sich im 22., 24., 25., 30., 33., 35., 36. und 37. Bande”.

⁶⁹ Und zwar seit der ersten Auflage als „Leitfaden”. In der Vorrede zum ersten Band (VANGEROW 1839, S. I-V) erläutert der Autor seine Konzeption ausführlich.

lichkeit. Eine gleichmäßige und auch inhaltlich systematische Darstellung bekamen nur die Hörer der Vorlesung; das Lehrbuch konnte ihnen als Stütze dienen, aus sich heraus verständlich war es kaum. Die enorme Dichte der Diskussion in den Anmerkungen konnten ohne die Vorlesung nur bereits sachkundige Leser schätzen und nutzen. Das genaue Zusammenspiel von Vorlesung einerseits, Lehrbuch andererseits vor allem zu neuen Themen lässt sich nur eruieren, wenn man die Nachschriften⁷⁰ auswertet.

Denkbar ist gleichwohl, dass zu einzelnen Fragen doch Aufsatzmanuskripte existierten. Das allerdings stünde in einem gewissen Spannungsfeld zu der Behauptung, alles Druckenswerte sei gedruckt. Vielleicht darf man Vangerow auch unterstellen, dass er sich selbst (trotz seines wissenschaftlichen Ruhmes) wirklich keine „weltgeschichtliche Bedeutung“ zuschrieb.

8. Rechnete Vangerow damit, dass jemand versuchen würde, aus Inedita im Nachlass Kapital zu schlagen? Dies möglicherweise so, dass das Ergebnis nicht den Vorstellungen des Erblassers entsprochen hätte? Sieht man auf den Ruhm des Verfassers, liegt der Gedanke nicht ganz fern. Die Töchter als Erbinnen kamen freilich mangels entsprechender Ausbildung für solche Pläne nicht in Betracht⁷¹. Vangerow spricht denn auch vom „Manne“ und kann sich diesen als Jurist und „sachverständig“ vorstellen. Zumindest objektiv traf das Untersuchungsverbot auch Herrmann, der von Hause aus übrigens Römischrechtler war⁷². Auch zu ihm scheint Vangerow insoweit aber kein Vertrauen gehabt zu haben. Das Vernichtungsgebot traf⁷³ die Töchter und vornehmlich Amalie.

So bleibt einstweilen das Bild eines Gelehrten, der die Definitionsherrschaft über sein Werk nicht aus der Hand geben wollte⁷⁴ – soweit es denn an ihm lag. Die spezifische Nachschriftenkultur des 19. Jahrhunderts⁷⁵ hatte ihr Eigenleben. Im Ergebnis ähnlich wie bei Savigny in der ersten Jahrhunderthälfte⁷⁶ darf man auch bei Vangerow vermuten, dass ein erheblicher Teil seines Einflusses auf der Weiterbenutzung und Zirkulation von Mit- oder Nachschriften beruhte⁷⁷. An dieser Grenze endete die Macht des Erblassers, und das wusste er gerade deswegen, weil die Lehre ihm immer ein besonderes Anliegen war.

⁷⁰ Allein zur Pandektenvorlesung sind (wenn man jeden Band einzeln zählt) über 30 Nachschriften bekannt.

⁷¹ Gleiches gilt für den im Testament erwähnten Schwiegersohn als Berufssoldaten: Fischer, 1870 Major und alsbald weiter aufgestiegen bis zum General, verfügte über keine juristische Ausbildung. Vgl. zu Fischer das *Gothaische Genealogische Taschenbuch der Briefadeligen Häuser* (1912), 221.

⁷² Vgl. nochmals Fn. 36.

⁷³ Nach § 11 des Testaments, der keine Einschränkungen vorsieht.

⁷⁴ Wie an anderer Stelle näher zu zeigen sein wird (BALDUS 2024), wandte sich Vangerow im Gespräch mit einem ausländischen Bewunderer dagegen, sein Lehrbuch übersetzen zu lassen, obwohl ihm dies nicht nur einmal (und auch öffentlich) nahegelegt worden war. Das passt möglicherweise zu der hier diskutierten Aussage aus dem Testament.

⁷⁵ Dazu HAFERKAMP (2022), 61.

⁷⁶ Bei Savigny sind freilich vielfältige andere Vernetzungen und Einflusswege ebenso zu berücksichtigen wie die Abwesenheit eines Lehrbuchs aus seiner Feder.

⁷⁷ Vgl. auch zu diesem Punkt HAFERKAMP (2008) 818f.

9. Wir müssen nicht nur mangels gegenteiliger Anhaltspunkte vermuten, dass die Verfügung ausgeführt, etwa aufgefundene Manuskripte also tatsächlich verbrannt wurden. Es gibt freilich (teils umfangreiche) Notizen in 1871 nach Straßburg gelangten Druckwerken⁷⁸; diese mögen übersehen oder zwar gesehen, aber nicht als von der Verfügung erfasst betrachtet worden sein. Ersteres ist wahrscheinlicher. Von Briefen schreibt Vangerow nichts Spezifisches; sollten bei seinem Tod noch welche vorhanden gewesen sein, dann handelte es sich aus der Sicht der Erbin wohl um „Papiere“ im Sinne der Verfügung⁷⁹.

Auf diese Sicht wird es faktisch aber nicht angekommen sein. Das resultiert aus einem Schreiben Herrmanns an ein Mitglied der mit Vangerow weitläufig verwandten Familie v. Donop, Hugo v. Donop (1840-1895)⁸⁰. Dieser sammelte Autographen und wandte sich vermutlich im Herbst 1870⁸¹ aus Frankreich⁸² an Herrmann, weil er Briefe aus Vangerows Nachlass haben wollte⁸³. Herrmann musste ihm diesen Wunsch aber abschlagen und konnte nur versprechen, in eigenen Beständen oder denen befreundeter Kollegen Nachforschungen anzustellen⁸⁴. Denn⁸⁵:

„Euer Hochwohlgeboren haben mir den Wunsch ausgesprochen, Ihre Autographensammlung aus dem Nachlaß meines verewigten Collegen v. Vangerow zu vermehren. Leider ist die Erfüllung dieses Wunsches durch die ängstliche Gewissenhaftigkeit Vangerows mir nahezu unmöglich gemacht. Davon ausgehend, daß in der Absendung eines Briefes an einen bestimmten Adressaten eine Willenserklärung des Absenders liege, mit welcher die Ueberlassung an einen Dritten unvereinbar sei, hat er vorsorglich in den letzten Wochen seines⁸⁶ Lebens seine Briefvorräthe verbrennen lassen“.

⁷⁸ Die der Katalog (oben Fn. 8) erschließt. Näher BALDUS (2024).

⁷⁹ Die Existenz des oben erwähnten einen Briefes an Vangerow widerspricht dem nicht. Er hatte erstens drei Adressaten, zweitens ist er im Nachlass des Absenders überliefert: LUDWIG HÄUSSER, *Brief an Alexander von Dusch, Heinrich von Gagern und Karl Adolph von Vangerow*, Heid. Hs. 1708 III; vgl. die Nachweise in Kalliope (Fn. 28).

⁸⁰ Die Identität des Adressaten ergibt sich (formal nur) aus der Einordnung in der Staatsbibliothek zu Berlin (Brief von Emil Herrmann an von Donop, Slg. Darmstaedter 2d 1876, Herrmann, Emil, Bl. 3-4). Angeredet wird „Euer Hochwohlgeboren“, der Umschlag ist nicht erhalten. S. aber die nächste Fn.

Weiterhin sind in der UB Heidelberg einige wenige Briefe Vangerows an Mittermaier erhalten, die für die hier interessierenden Fragen aber keinen Aufschluss geben. Ob Mittermaier nur diese Briefe nicht (etwa an Herrmann) herausgegeben hat und ein (zu vermutender) größerer Bestand in Verlust geraten ist, lässt sich nicht mehr sagen.

⁸¹ Es ist nur Herrmanns Antwortschreiben erhalten (und, sollte es mehrere Briefe gegeben haben, nur einer), datiert auf den „27. Nov 70“. Das Schreiben ist mit einem Vermerk versehen, dem zufolge von Donop Hauptmann und in Nancy (stationiert) war. In den Rang eines Hauptmanns war er im September 1870 erhoben worden, seine Dienststellung war die eines Adjutanten beim Generalgouvernement Lothringen in Nancy. Vgl. FINK (1994), 75-79 (76). Lebensdaten auch bei DEUTSCHES ADELSARCHIV (1992) 72. Zur Autographensammlung u. bei Fn. 89.

⁸² S. die vorige Fußnote. Ob irgendwelche Verbindungen zu Vangerows Schwiegersohn Fischer (s.o. Fn. 71) bestanden, der gleichfalls am preußisch-französischen Krieg teilnahm und möglicherweise eigene Vorstellungen vom Schicksal etwa noch vorhandener Briefe haben mochte, ist unbekannt.

⁸³ Das ergibt sich aus Herrmanns einleitenden Worten (Brief, wie Fn. 81, fol. 3r).

⁸⁴ Herrmann, wie vor, fol. 3v/4r.

⁸⁵ Herrmann, wie vor, fol. 3r/3v.

⁸⁶ Ab hier fol. 3v.

Ob Herrmann sich aus Höflichkeit gegenüber dem Adressaten oder aus eigener Überzeugung von Vangerows Haltung distanzierte, um nicht zu sagen: sich über diese Haltung mokierte, muss offenbleiben. Ganz abwegig ist jedenfalls aus heutiger Sicht die Vorstellung nicht, Briefe seien im Zweifel nur für den Empfänger bestimmt; andererseits war es im 19. Jahrhundert keineswegs unüblich, in vertrautem Kreis Privatbriefe zirkulieren zu lassen. Immerhin sah Herrmann sich bemüßigt, ausführlich patriotische Gründe für sein hilfswise gemachtes Suchangebot anzuführen: Er entspreche damit nur einer Pflicht gegenüber von Donop als Soldaten, der sogar unter Bedingungen des Krieges noch wissenschaftliche Interessen pflege⁸⁷, Unklar bleibt auch, ob die Briefe vor oder nach Errichtung des Testaments verbrannt wurden. Ersichtlich ist aber, dass Vangerow – aus seiner Sicht – nicht ohne Grund vorsichtig gewesen war. Seine Formulierung im Testament, die, wie oben gesehen, auch Herrmann (und Kapp) einschloss, weist in dieselbe Richtung wie der Entschluss, Dokumente sicherheitshalber noch zu Lebzeiten vernichten zu lassen.

Ob von Donop später tatsächlich Briefe aus Beständen Herrmanns oder seiner Kollegen bekam, ist nicht bekannt⁸⁸. Jedenfalls ist seine Autographensammlung bald nach seinem Tode, 1896/1897, durch Versteigerung zerstreut worden⁸⁹. Selbst wenn man einzelne Stücke fände: Es könnte sich dabei nur um Briefe von Vangerow an andere handeln, nicht um Briefe an Vangerow, denn dass dieser solche Schriftstücke unter Lebenden weitergegeben hätte, wird man nicht vermuten dürfen.

10. Einer Rechtsnachfolge in das Sacheigentum an seinen Papieren und damit einer Erhaltung unpublizierter Aufsätze oder sonstiger wissenschaftsgeschichtlich relevanter Texte hat der Erblasser also erfolgreich den Boden entzogen. Wenn wir Vangerows Rolle im Wissenschaftsdiskurs der Zeit untersuchen wollen, sind wir auf die (wenigen) erhaltenen Briefe verwiesen, die er geschrieben hat, vor allem aber auf seine (bislang nicht edierten) Vorlesungsnachschriften und auf nachweisbare Zitate aus dem Lehrbuch. Gerade weil das Lehrbuch so atypisch ist, können über viele Punkte nur die Nachschriften Auskunft geben, die insgesamt über dreißig Jahre möglicher Entwicklungen abdecken. Hier ist noch einiges zu forschen, auch über die Grenzen Deutschlands hinaus. Aber das ist die folgende Geschichte⁹⁰.

⁸⁷ Herrmann, wie vor, fol. 3v.

⁸⁸ Die nachgewiesenen insgesamt 35 (Kalliope führt zwei Serien: <https://kalliope-verbund.info/query?q=Donop%2C+Hugo&lastparam=true>) Briefe von Donops stammen aus anderen Zeiten und Zusammenhängen.

⁸⁹ FISCHER VON RÖSLERSTAMM (1898) 361 mit näheren Angaben zur Auktion, die in mehreren Terminen stattfand. Die Sammlung Donop wurde zunächst komplett von Alex Meyer Cohn in Berlin erworben, der aber nur einen Teil behielt (vermutlich literarische Autoren) und den Rest versteigern ließ. Vangerow-Schriften erwähnt der Bericht nicht, weist aber auch darauf hin, dass nur ein kleiner Teil der Autoren ausdrücklich genannt sei (364f.). Die Kataloge sind erhalten, erlauben aber keine Erkenntnisse dazu, wer einzelne Dokumente ersteigert hat. Geschlossen überliefert sind im Übrigen nur Familienpapiere aus dem Nachlass der Tochter von Donops (nicht eingesehen; frdl. Hinweis von Prof. Dr. Helmut Mojem, Deutsches Literaturarchiv Marbach).

⁹⁰ Zu Italien vgl. nochmals FURFARO (2016) und hier namentlich S. 89f., 193 (Berufung Serafinis nach Pavia); zu anderen italienischen Gelehrten nach Register (S. 422). Zu Frankreich BALDUS (2024).

Bibliografia

- AVENARIUS 2016 = M. AVENARIUS, *Art. "Vangerow, Karl Adolph von"*, in *Neue Deutsche Biographie* 26, (2016), 709-711; <https://www.deutsche-biographie.de/pnd117346039.html#ndbcontent> (besucht: 28.5.2023).
- AVENARIUS 2008 = M. AVENARIUS, *Der Allgemeine Teil des Obligationenrechts aus Savignys Pandektenmanuskript – Bedeutung und Grundsätze der Edition* –, in ID. (Hrsg.), VON SAVIGNY, *Pandekten. Obligationenrecht, Allgemeiner Teil*, Klostermann, Frankfurt a.M. 2008.
- AVENARIUS *et al.* 2018 = M. AVENARIUS, C. BALDUS, F. LAMBERTI, M. VARVARO (Hrsg./a cura di), *Gradenwitz, Riccobono und die Entwicklung der Interpolationenkritik. Methodentransfer unter europäischen Juristen im späten 19. Jh. / Gradenwitz, Riccobono e gli sviluppi della critica interpolazionistica. Circolazione di modelli e metodi fra giuristi europei nel tardo Ottocento*, Tübingen 2018.
- AVENARIUS 2020 = M. AVENARIUS, *The Pre-Classical fidei committere and the Order to be Established Upon Death. Emotion as the Basis of the Legal Bindingness of the Decedent's Last Wishes*, in ANJA BETTENWORTH, JÜRGEN HAMMERSTAEDT (eds.), *Writing Order and Emotion. Affect and the Structures of Power in Greek and Latin Authors*, Olms, Hildesheim-Zürich-NewYork 2020, 65-91.
- BALDUS 2023 = C. BALDUS, *Pandektenwissenschaft und Fortschrittsglaube: Ernst Immanuel Bekker über das 19. Jahrhundert*, in AA.VV., *Scritti in onore di Letizia Vacca* (2023), in corso di stampa.
- BALDUS 2024 = C. BALDUS, *Vangerow und die französische Rechtswissenschaft oder Die Akademie von Toulouse, Alfred Jourdan, Eugène Lederlin und die Straßburger Bibliothek*, vorgesehen für *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 2024.
- BARBIER 2015 = F. BARBIER, *La bibliothèque à l'époque allemande (I: 1870-1889)*, in ID. (sous la dir. de), *Bibliothèques strasbourg. origines – XXI^e siècle*, Éditions des Cendres, Strasbourg 2015, 170-199.
- DEUTSCHES ADELSARCHIV 1983 = DEUTSCHES ADELSARCHIV e.V. (Hrsg.), *Genealogisches Handbuch des Adels. Adelige Häuser A Bd. XVII*, Starke, Limburg a.d. Lahn 1983.
- DEUTSCHES ADELSARCHIV 1992 = DEUTSCHES ADELSARCHIV e.V. (Hrsg.), *Genealogisches Handbuch des Adels. Adelige Häuser A Bd. XXII*, Starke, Limburg a.d. Lahn 1992.
- DUVE 2018 = TH. DUVE, *Storia giuridica globale e storia giuridica comparata. Osservazioni sul loro rapporto dalla prospettiva della storia giuridica globale*, in M. BRUTTI, A. SOMMA (eds.), *Diritto: storia e comparazione. Nuovi propositi per un binomio antico*, MPI, Frankfurt a.M. 2018, 149-185.
- FALK 1999 = U. FALK, *Ein Gelehrter wie Windscheid. Erkundigungen auf den Feldern der sogenannten Begriffsjurisprudenz*, Klostermann, Frankfurt a.M. 1999².
- FINK 1994 = H.P. FINK, *Die Familie des Hauptmanns August von Donop*, Aisthesis, Bielefeld 1994.
- FINKENAUER 2019 = TH. FINKENAUER, *Die Entwicklung der Interpolationenkritik*, in *Index* 47 (2019), 483-489.
- FISCHER VON RÖSLERSTAMM 1898 = E. FISCHER VON RÖSLERSTAMM, *Die letzten grossen Autographenauctionen in Deutschland*, in *Zeitschrift für Bücherfreunde* 1 (1897/1898), Zweiter Band, 361-367.

- FURFARO 2016 = F. FURFARO, *Recezione e traduzione della Pandettistica in Italia tra Otto e Novecento. Le note italiane al Lehrbuch des Pandektenrechts di B. Windscheid*, Torino 2016.
- GOTHAISCHES GENEALOGISCHES TASCHENBUCH DER BRIEFADELIGEN HÄUSER 1912 = GOTHAISCHES GENEALOGISCHES TASCHENBUCH DER BRIEFADELIGEN HÄUSER, Justus Perthes, Gotha 1912.
- GRADENWITZ 1880 = O. GRADENWITZ, *Zum Begriff der Voraussetzung*, Lange, Berlin 1880.
- HAFERKAMP 2008 = *Karl Adolph von Vangerow (1808–1870): Pandektenrecht und „Mumiencultus“*, in *ZEuP* 16, (2008), 813–844.
- HAFERKAMP 2022 = H.-P. HAFERKAMP, *Wege zur Rechtsgeschichte: Das BGB*, UTB, Stuttgart 2022.
- HATTENHAUER, SCHROEDER 2011 = CH. HATTENHAUER, K.-P. SCHROEDER (Hrsg.), *200 Jahre Badisches Landrecht von 1809/1810*, Peter Lang, Frankfurt a.M. 2011.
- HATTENHAUER, SCHROEDER, BALDUS 2017 = CH. HATTENHAUER, K.-P. SCHROEDER, CH. BALDUS (Hrsg.), *Anton Friedrich Justus Thibaut (1772–1840). Bürger und Gelehrter*, Mohr, Tübingen 2017.
- HENRICH 2011 = D. HENRICH, *Werke im Werden. Über die Genesis philosophischer Einsichten*, Beck, München 2011.
- HERRMANN 1834 = E. HERRMANN, *De abolitionibus criminum ex sententia iuris Romani*, Staritz, Lipsiae 1834.
- KRIECHBAUM 1984 = M. KRIECHBAUM, *Dogmatik und Rechtsgeschichte bei Ernst Immanuel Bekker*, Gremer, Ebelsbach 1984.
- LIERMANN 1969 = H. LIERMANN, *Art. „Herrmann, Emil“*, in *Neue Deutsche Biographie* 8 (1969) 687–688, <https://www.deutsche-biographie.de/pnd116747021.html#ndbcontent> (besucht am 27.5.2023).
- MARQUARDSEN 1886 = H. MARQUARDSEN, *Karl Adolph von Vangerow und Robert von Mohl. Zwei Erinnerungsblätter*, Junge&Sohn, Ndr. Erlangen 1886.
- MEDER, MECKE 2016 = ST. MEDER, CH.-E. MECKE (Hrsg.), *Savigny global 1814–2014: „Vom Berufunsrer Zeit“ zum transnationalen Recht des 21. Jahrhunderts*, V&R unipress, Göttingen 2016.
- PEZZATO 2023 = E. PEZZATO (a cura di), O. GRADENWITZ, *Sul concetto di presupposizione*, Pacini, Pisa 2023, in corso di stampa.
- RÜCKERT, DUVE 2015 = J. RÜCKERT, TH. DUVE (Hrsg.), *Savigny international?*, Klostermann, Frankfurt a.M. 2015.
- RÜFNER 2023 = TH. RÜFNER, § 98: *Fideikommiss und ihre Durchsetzung*, in U. BABUSIAUX *et al.* (Hrsg.), *Handbuch des Römischen Privatrechts*, Mohr, Tübingen 2023, 2691–2712.
- SIEVERT 2021 = M. SIEVERT, *System im Umbruch – Gestaltung der Grundpfandrechte in der badischen Praxis im Übergang zum BGB*, Nomos, Baden-Baden 2021.
- STINTZING 1875 = STINTZING, *Karl Adolf von Vangerow*, in F. VON WEECH (Hrsg.), *Badische Biographien*, Wassermann, Heidelberg 1875.
- STOLFI 2019 = E. STOLFI, *Protagonisti e percorsi dell'interpolazionismo. A proposito di una recente indagine su Gradenwitz e Riccobono*, in *SDHI* 84, (2019), 325–346.

- Süss 1991 = W. Süss, *Heinrich Dernburg. Ein Spätpandektist im Kaiserreich*, Gremer, Ebelsbach 1991.
- VANGEROW 1830 = K.A.v. VANGEROW, *Commentatio ad L. 22, §. 1., C. de jure deliberandi. (6, 30.) Dissertatio inauguralis, quam [...] die XXIII. m. Januarii a. MDCCCXXX publice defendet CAROLUS ADOLPHUS DE VANGEROW [...]*, Bayrhoffer, Marburg 1830.
- VANGEROW 1839 = K.A.v. VANGEROW, *Leitfaden für Pandekten-Vorlesungen. Erster Band*, Elwert, Marburg-Leipzig 1839.
- VANGEROW 1839a = K.A.v. VANGEROW, *Leitfaden für Pandekten-Vorlesungen. Ersten Bandes zweite Abtheilung. (Zweites Buch: S.g. Familienrecht; drittes Buch: Dingliche Rechte)*, Elwert, Marburg-Leipzig 1839.
- VANGEROW 1842 = K.A.v. VANGEROW, *Leitfaden für Pandekten-Vorlesungen. (Zweiter Band. Viertes Buch: das Erbrecht)*, Elwert, Marburg-Leipzig 1842.
- VANGEROW 1847 = K.A.v. VANGEROW, *Leitfaden für Pandekten-Vorlesungen (Dritter Band. Fünftes Buch: Die Obligationen)*, Elwert, Marburg-Leipzig 1847.
- VANGEROW 1863-1869 = K.A.v. VANGEROW, *Lehrbuch der Pandekten*, 3 Bände Elwert, Marburg-Leipzig 1863, 1867, 1869.
- VANGEROW 1876 = K.A.v. VANGEROW, *Lehrbuch der Pandekten. Der siebenten vermehrten und verbesserten Auflage neue wohlfeile Ausgabe*, Elwert, Marburg-Leipzig 1876.
- VARVARO 2018 = M. VARVARO, *Rec. a F. FURFARO* (2016), in *ZNR* 40 (2018), 156-159.
- WINDSCHEID 1850 = B. WINDSCHEID, *Die Lehre des römischen Rechts von der Voraussetzung*, Buddeus, Düsseldorf 1850.